Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen ("Einkaufsbedingungen") der PrehKeyTec GmbH (nachfolgend "Besteller") zur Verwendung gegenüber Unternehmen (nachfolgend "Lieferant")

1. Maßgebliche Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
1.2 Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltslose Annahme von Waren oder sonstigen Leistungen (nachfolgend zusammenfassend "Ware" oder "Liefergegenstand") sowie die widerspruchslose Bezahlung durch den Besteller beinhalten in keinem Fall die Anerkennung abweichender Bedingungen.
1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant.

2. Liefervertrag

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe sowie alle weiteren mit dem jeweiligen Liefervertrag im Zusammenhang stehenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können jedoch auch in Textform (u.a. Telefax, E-Mail) erfolgen.
2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe sind unverzüglich zu bestätigen und werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.
2.3 Der Besteller kann im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln.
2.4 Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang zu erteilen.
2.5 Soweit die Parteien Lieferpläne und/oder Mengengerüste für die Zukunft vereinbaren, ist der Besteller nur zur Abnahme der für den jeweils nachfolgenden Kalendermonat vorgesehenen Mengen verpflichtet. Diese Abnahmeverpflichtung wird durch Bestellungen nach § 2.1 erfüllt. Sich aus den Lieferplänen und/oder Mengengerüsten ergebende Materialdispositionen darf der Lieferant jeweils für maximal 2 weitere Monate vornehmen. Änderungen der Lieferpläne und/oder Mengengerüste hat der Lieferant automatisch bei der Planung der Herstellung und der Materialdisposition zu berücksichtigen.

3. Preise, Zahlungen, Abtretung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sämtliche Nebenleistungen.
3.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise „frei Empfangsstation" bzw. „frei Verwendungsort" verzollt einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Sollte entgegen Satz 1 die Verpackung im Einzelfall nicht im vereinbarten Preis enthalten sein, schuldet der Besteller gleichwohl keine Vergütung; der Lieferant kann in diesem Fall die Rücksendung der Verpackung auf seine Kosten verlangen.
3.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Auftrags-, Lieferanten- und Artikelnummer des Bestellers einzureichen.
3.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Erhalt sowohl der ordnungsgemäßen Lieferung als auch der Rechnung nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.
3.5 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen des Lieferanten und deren Einziehung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf.

4. Lieferung

4.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung "frei Empfangsstation" bzw. "frei Verwendungsort". Die Gefahr geht demnach mit Übergabe am Werk des Bestellers bzw. dem vereinbarten Verwendungsort über.
4.2 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
4.3 Der Lieferschein hat die Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Auftragnummer des Bestellers anzugeben.

5. Liefertermine und -fristen

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Eingang der Ware beim Werk des Bestellers bzw. beim vereinbarten Verwendungsort.
5.2 Ist nicht Lieferung "frei Werk" bzw. "frei Verwendungsort" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und -fristen nicht eingehalten werden können.

6. Lieferverzug, Höhere Gewalt

6.1 Der Lieferant ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes je angefangener Woche, in der er sich im Verzug mit der Lieferung befindet, verpflichtet, jedoch insgesamt in Höhe von maximal 5% des Lieferwertes. Der Besteller kann die Zahlung der Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Unbeschadet davon und im Übrigen ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die vorbehaltslose Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf derartige Ansprüche des Bestellers.
6.2 Unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse ("Höhere Gewalt") befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

7. Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Verjährung

7.1 Die gesetzlichen Vorschriften zur Sach- und Rechtsmängelhaftung finden Anwendung, sofern nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.
7.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
7.3 Zeigt sich ein Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang, wird widerlegbar vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.
7.4 Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung nach billigem Ermessen bestimmen; der Lieferant darf die Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 BGB verweigern.
7.5 Der Besteller darf nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, es sei denn, der Lieferant verweigert die Nacherfüllung zu Recht. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Eintritt eines erheblichen Schadens zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bedarf es keiner Fristsetzung.
7.6 Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (zusammen nachfolgend "Schutzrechte") ergeben.
7.7 Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter frei. Dem Lieferanten ist dabei bekannt, dass die Produkte des Bestellers weltweit eingesetzt werden.
7.8 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und weder wusste noch hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant danach nicht haftet, stellt ihn der Besteller von Ansprüchen Dritter frei.
7.9 Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungen, entsprechenden Risiken und behaupteten Verletzungsfällen und gegeben sich Gelegenheit, Ansprüchen Dritter einvernehmlich entgegen zu wirken.
7.10 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 24 Monate nach Gefahrübergang in Verhältnis zwischen Besteller und seinen Abnehmern, spätestens jedoch 36 Monate nach Gefahrübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und Besteller.

8. Haftung, Versicherung

8.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen abweichend geregelt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferant gegenüber dem Besteller haftet, ist er auch verpflichtet, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
8.2 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, einschließlich des § 5 ProdHaftG und der §§ 683, 679 BGB, ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller die ihm durch erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
8.3 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Rückrufkosten kann der Lieferant auch gesondert versichern. Die Versicherung ist dem Besteller auf Anfrage nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt nicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt, mit dem sich der Lieferant unter Gestaltung der Weiterverarbeitung- und -veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung das Eigentum an dem Liefergegenstand vorbehält.

10. Beistellungen

10.1 Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
10.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
10.3 Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

11. Fertigungsmittel

11.1 Beigestellte Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend "Fertigungsmittel") bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages auf Kosten des Bestellers beschafft oder herstellt, werden Eigentum des Bestellers. Die Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis "Eigentum der PrehKeyTec GmbH" zu kennzeichnen. Schutzrechte an den Fertigungsmitteln stehen dem Besteller zu. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
11.2 Fertigungsmittel sind dem Besteller auf Anfrage ohne Angabe von Gründen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel bleibt unberührt.
11.3 Beim Lieferanten nach Auslieferung der letzten hiermit hergestellten Ware verbliebene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers vernichtet werden. Der Lieferant kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel verlangen.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln. Dritte, die zur Durchführung des Liefervertrages bestimmungsgemäß Kenntnis von oder Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse erlangen (z.B. Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer), wird der Lieferant einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.
12.2 Fertigungsmittel, Zeichnungen, Skizzen, Konstruktionsdaten und ähnliche Gegenstände, dürfen nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, Unterlieferanten nur bei Übernahme einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
12.3 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

13. Abschließende Bestimmungen

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
13.2 Erfüllungsort der Lieferung ist das zu beliefernde Werk des Bestellers oder der vereinbarte Verwendungsort. Im Übrigen ist Erfüllungsort Mellrichstadt.
13.3 Gerichtsstand ist Mellrichstadt. Der Besteller kann nach seiner Wahl auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten klagen.

PrehKeyTec GmbH, Mellrichstadt im Januar 2010

© PrehKeyTec GmbH , 2010